

| | | |
|--|--|----------------------------|
|  <p>Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p> | <p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p> | |
| | <p>lfd. Nummer</p> <p>001</p> | <p>Jahr</p> <p>2021</p> |
| <p>Sitzungstermin:</p> | <p>07.05.2021</p> | |
| <p>Vorlage zur:</p> | <p>Beratung/Empfehlung</p> | |
| <p>Beratungsgegenstand:</p> | | |
| <p>Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für ein Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: 48 MH: Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg</p> | | |
| <p>Beschluss</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt den Räten der beteiligten Städte folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:</p> <p>48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)</p> | | |
| <p>Anlage: Entwurf einer gemeinsamen Ratsvorlage RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren 48 MH: Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg</p> | | |
| <p>Datum:</p> | <p>16.04.2021</p> | <p>gez.: Harter</p> |

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für ein Änderungsverfahren

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg) in Mülheim an der Ruhr

Beschlusstext

Der Rat der Stadt <Name> beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 41 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen, kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die teilweise von locker bebauter Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüntem Grundstücken durchsetzt sind.

Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie z.T. denkmalgeschützten Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereichs wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung des SO bzw. der Zweckbindung des ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 LPlG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im Zeitraum August/September 2021 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungs- bzw. Aufstellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

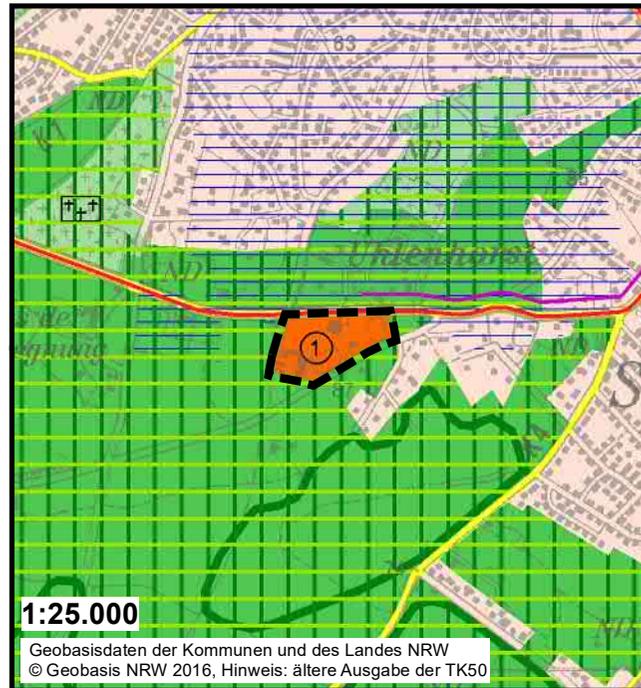
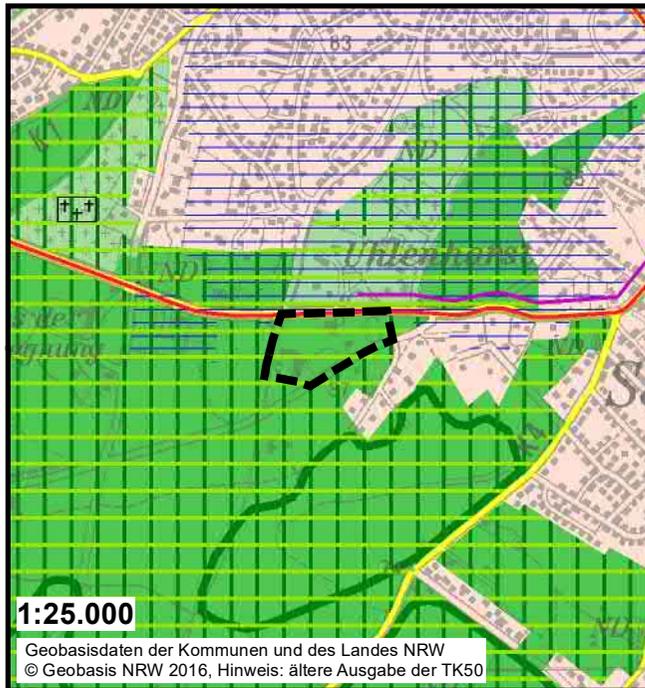
Anlagen

- Vorentwurf des Änderungsplanes zu dem Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)
- Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)

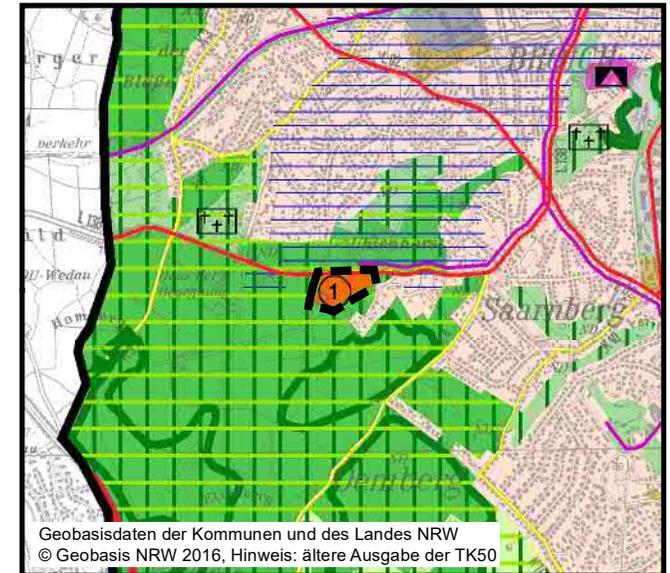
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 48 MH (Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg)



**Originaldarstellung
in 1: 50.000**



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Waldbereiche
Regionale Grünzüge



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

ASB für zweckgebundene Nutzungen
Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen



RFNP-Änderung **48 MH Sport- und Freizeitanlagen Uhlenhorstweg (Vorentwurf)**

Teil A: Begründung

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Erfordernis der Änderung | 2 |
| 2 | Planungsrechtliche Vorgaben | 2 |
| 2.1 | Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) | 2 |
| 2.2 | Vorgaben des Regionalplans Ruhr | 7 |
| 2.3 | Vorgaben des RFNP | 7 |
| 2.4 | Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 9 |
| 2.5 | Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans | 9 |
| 2.6 | Bebauungsplanung | 9 |
| 2.7 | Sonstige informelle Planungen | 9 |
| 3 | Gegenstand der Änderung | 9 |
| 3.1 | Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches | 9 |
| 3.2 | Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung | 10 |
| 3.3 | Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP | 10 |
| 3.4 | Bedarfsnachweis | 10 |
| 3.5 | Alternative Entwicklungsmöglichkeiten | 10 |
| 4 | Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien | 11 |
| 4.1 | Artenschutz | 11 |
| 4.2 | Immissionsschutz | 11 |
| 5 | Sonstige Belange | 11 |
| 5.1 | Technische Infrastruktur | 11 |
| 5.2 | Baudenkmäler | 11 |
| 5.3 | Bodendenkmalpflege | 11 |
| 5.4 | Bodenschutzklausel | 12 |
| 5.5 | Klimaschutzklausel | 12 |
| 5.6 | Seveso III | 13 |
| 5.7 | Verbandsgrünflächen | 13 |
| 5.8 | Verkehr | 13 |
| 6 | Verfahrensablauf | 13 |
| 6.1 | Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte | 13 |
| 6.2 | Einvernehmen des RVR | 13 |
| 6.3 | Umgang mit den Stellungnahmen | 14 |
| 6.4 | Weiteres Verfahren | 14 |
| 7 | Flächenbilanz / Monitoring | 14 |

Stand: November 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes. Aufgrund der bestehenden Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und baulich geprägt. Im westlichen Änderungsbereich sind die „Uhlenhorst Reitbahn“ sowie „Broicher Reithalle“ zu finden, die als Baudenkmäler geschützt sind. Die großzügigen Sportanlagen des ansässigen Hockey- und Tennisvereins sowie Pferdehaltungs- und Reitanlagen sollen als Sport- und Freizeitstandort im RFNP gesichert werden. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die vorhandenen Nutzungen im Sinne einer bestandsorientierten Planung auf den bestehenden Flächen angemessen weiterentwickeln können. Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB scheitern derartige Bauvorhaben bisher an der derzeitigen Darstellung im RFNP.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) ist der Änderungsbereich vollständig als Wald / Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug dargestellt / festgelegt. Die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung des Änderungsbereiches wird mit dieser Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

Die RFNP-Änderung führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des planungsrechtlichen Zulässigkeitsmaßstabes. So sind auch nach Inkrafttreten der Änderung Bauvorhaben nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum und überlagernd Grünzug als nachrichtliche Darstellungen zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. [...]

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn [...]

es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt, [...]

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden RFNP-Änderung wird beabsichtigt, die bereits vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen im Änderungsbereich im RFNP planungsrechtlich zu sichern und Möglichkeiten zu eröffnen, die vorhandenen Nutzungen auf den bestehenden Flächen angemessen weiterzuentwickeln.

Wenngleich über die Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Freiraums möglich ist, sollen im RFNP die Flächen als Siedlungsraum (ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“) gesichert werden. Eine bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche unter Beibehaltung der regionalplanerischen Freiraumfestlegung sieht der RFNP grundsätzlich nicht vor. Eine siedlungsraumbezogene Festlegung ist außerdem gerechtfertigt, da die Fläche aufgrund der bestehenden und nun planungsrechtlich abzusichernden Freizeit- und Sportnutzungen vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllt. Entsprechend seiner Nutzungen ist der Änderungsbereich anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine dominierende bauliche Prägung auf.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die bereits durch Sport- und Freizeitnutzungen beansprucht werden. Eine erstmalige Inanspruchnahme von unberührten Flächen im Außenbereich wird nicht begründet. Eine räumliche Ausweitung der Sport- und Freizeitnutzungen ist weder vorgesehen noch wird sie durch die Änderung vorbereitet. Somit wird die Planänderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Darüber hinaus wird weder eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen noch eine Entwicklung oder Verfestigung einer Splittersiedlung begründet.

Die Flächen im Änderungsbereich sind bereits erschlossen, ein Bedarf zur Anpassung der vorhandenen Infrastruktur wird nicht begründet. Somit sind weder Infrastrukturkosten noch Infrastrukturfolgekosten zu erwarten.

Die Änderung ist mit den vorgenannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Die „Uhlenhorst Reitbahn“ im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Da auch die „Broicher Reithalle“ (Broicher Waldweg 183) die Eigenschaften eines Baudenkmals erfüllt, wird ihre Unterschutzstellung aktuell vorbereitet. Durch die Änderung werden weder das Bau-

denkmal, noch das vorläufig gesicherte Baudenkmal beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / ASB für zweckgebundene Nutzungen eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten

und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solar-energie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt.

Die mit der Änderung beabsichtigte Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Freizeit- und Sportnutzungen kommt insbesondere den angrenzenden Wohngebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlungsbereiche zugute. Hierdurch wird die wohnortnahe Ausstattung mit Sport- und Freizeitangeboten für das südwestliche Stadtgebiet abgesichert.

Den Grundsätzen wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbe-
deutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].*

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete fest-

zulegen. Sie sind auch als

- *siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen (siehe auch Ziel 2-3 LEP).

Dennoch dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird somit durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferienrichtungen und Freizeitanlagen“ im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Waldbereich und Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Dies ist vor dem Hintergrund der hier vorliegenden bestandsorientierten Überplanung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen und somit standortgebundenen Planung zu betrachten. Da sich die Änderung ausschließlich auf bereits überwiegend baulich geprägte Flächen bezieht, werden die umgebenden ausgedehnten Waldflächen vor einer Inanspruchnahme geschützt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die alten Baumbestände sowie die ggf. als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufenden Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im nachgeordneten Plan- oder Genehmigungsverfahren zu sichern.

Bei der Rücknahme der Festlegung des Regionalen Grünzuges ist neben der Standortgebundenheit der Planung zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzuges als Biotopverbindung bzw. klimatische und lufthygienische Funktionen wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von Ersatzbauten und geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Die Änderung ist somit mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für die Flächen der RFNP-Änderung Waldbereich mit der überlagernden Festlegung Regionaler Grünzug fest. Aus Sicht der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht kein Erfordernis zur regionalplanerischen Sicherung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes, da die bauleitplanerische Sicherung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP auch im regionalplanerischen Freiraum an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (siehe Kapitel 2.1, Ziel 2-3 LEP). Auch ergibt sich aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von in der Regel 10 ha und der fehlenden Regionalbedeutsamkeit des Standortes keine Notwendigkeit, diesen als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ in den Entwurf des Regionalplans Ruhr zu übernehmen. Infolgedessen können die im Entwurf des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Festlegungen als Waldbereich und Regionaler Grünzug bestehen bleiben.

Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplanentwurfs bzgl. der Regionalen Grünzüge entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Dies gilt gleichermaßen für das Ziel 2.7-1 des Regionalplans Ruhr bzgl. der Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, dessen Regelungsgehalt mit Ziels 7.3-1 LEP übereinstimmt. Die Vereinbarkeit der Änderung mit den genannten LEP-Zielen ist in Kapitel 2.1 dargelegt.

Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung

(1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. [...]

(2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.

(2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen,

sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

(3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Die Änderung vollzieht eine Rücknahme des im RFNP regionalplanerisch festgelegten Freiraums. Die betreffenden Flächen sind entsprechend ihrer vorhandenen Freizeit- und Sportnutzungen anthropogen überformt und weisen aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine überwiegend bauliche Prägung auf. Die Flächen dienen somit vorrangig Siedlungsfunktionen und sind nicht oder nur wenig geeignet, Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums zu erfüllen. Gleichzeitig dient die Änderung dem Schutz des Freiraums, da sie sich ausschließlich auf bereits baulich geprägte Flächen bezieht und keine reale Inanspruchnahme von unberührten Freiraumflächen begründet. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der umgebenden Freiraumflächen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Ein neuer Siedlungsansatz wird durch die standortbezogene Planung nicht begründet; vielmehr wird mit der Zweckbestimmung / Zweckbindung langfristig gesichert, dass eine andersartige Nachfolgenutzung ausscheidet.

Infolge der zukünftigen regionalplanerischen Festlegung als Siedlungsraum im RFNP erfolgt eine Rücknahme der Festlegung als Regionaler Grünzug im Änderungsbereich. Es handelt sich bei der Änderung um eine standortbezogene und bestandsorientierte Überplanung überwiegend baulich geprägter Sport- und Freizeitflächen. Bei der Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass im Stadtgebiet kaum geeignete Standortalternativen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen sind die Flächen im Änderungsbereich bereits heute nicht oder nur wenig geeignet, die Funktionen des Regionalen Grünzugs wahrzunehmen. Trotz der Rücknahme des regionalplanerisch festgelegten Regionalen Grünzuges im Änderungsbereich wird die Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt.

Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten

(1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden. [...]

Wie bereits unter Grundsatz 3-3 LEP dargelegt, wird weder das Baudenkmal „Uhlenhorst Reitbahn“, noch das vorläufig gesicherte Baudenkmal „Broicher Reithalle“ beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht dem vorgenannten Grundsatz somit nicht entgegen.

Grundsatz 26: Bodenschutz

(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen. [...]

Bei der Änderung handelt es sich um eine standortbezogene und bestandsorientierte Planung. Da eine Erweiterung des Standortbereiches hierbei nicht vorbereitet wird, wird auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet. Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

Die Änderung ist somit mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des RFNP vereinbar.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wenngleich für die betreffenden Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt sind, so enthält der Landschaftsplan in seiner Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 7 „Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Dies bezieht sich auf die frühere Darstellung im FNP 2005 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. In diesem Sinne ist der Änderungsbereich in der Entwicklungskarte als Entwicklungsraum 7.19: Reitsport- und Tennisanlage am Uhlenhorstweg / Broicher Waldweg mit folgenden Zielen der Landschaftsentwicklung beschrieben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen sowie
- Erhalt und Pflege des alten Gehölzbestandes.

Die Beschreibung des Entwicklungsraums stellt zudem heraus, dass die Flächen eine hohe Bedeutung für die Freizeit aufweisen; bezogen auf den Arten- und Biotopschutz kommt ihr eine geringe Bedeutung zu.

Die RFNP-Änderung ist mit den Zielen des Landschaftsplans vereinbar.

2.6 Bebauungsplanung

Für den Änderungsbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Sofern erforderlich, werden zu einem späteren Zeitpunkt Bebauungspläne aufgestellt, die sich aus der neuen Darstellung / Festlegung des RFNP entwickeln lassen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen, die die vorliegende Planänderung betreffen, sind nicht bekannt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Broich und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Am nördlichen Rand des Broich-Speldorfer Waldes gelegen kennzeichnet er den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsraum. Die Umgebung ist geprägt durch Waldflächen, die vor allem nordwestlich, nördlich und östlich des Änderungsbereiches von lockerer Wohnbebauung auf großzügigen und stark durchgrüntem Grundstücken durchsetzt sind. Der Änderungsbereich befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) und dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden). Daher sind im Änderungsbereich als auch seiner Umgebung Quellbereiche anzunehmen.

Der Änderungsbereich gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch einen Laubholzbestand voneinander abgegrenzt werden. Der östliche Teilbereich dient dem Hockey- und Tennisclub Uhlenhorst Mülheim e.V. und umfasst zwei Kunstrasenplätze, zehn Tennisplätze sowie zwei Minicourts, eine Hockey- und Tennishalle, ein Clubhaus mit Gastronomie und Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen. Der westliche Teilbereich dient dem Reitbetrieb einschließlich Pferdehaltung des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Neben Reithalle und Stallgebäuden gehören mehrere Reitplätze (Dressur und Springen), Paddocks, ein Reitercasino mit Wohnung sowie Erschließungs- und Stellplatzflächen zur Anlage. Der Änderungsbereich stellt somit eine Konzentration von Sport- und Freizeitflächen mit untergeordneten Gebäuden dar. Er ist insgesamt anthropogen überformt und weist aufgrund der Vielzahl an befestigten oder versiegelten Sport- und Freizeitflächen, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen eine bauliche Prägung auf. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch alte Baumbestände sowie wenige kleine, unversiegelte und / oder begrünte Flächen gegliedert.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Wald / Waldbereich in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport“ / Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ geändert. Mit der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche bzw. der Zweckbindung des zweckgebundenen ASB wird die Sicherung des Sport- und Freizeitstandortes einschließlich der angemessenen Weiterentwicklung der vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierbei umfasst die angemessene Weiterentwicklung den Neubau von Gebäuden vorrangig in Form von Ersatzbauten für abgängige Gebäude sowie geringfügige Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen. Die Voraussetzung für eine Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen soll mit der Änderung nicht vorbereitet werden.

Die überlagernde Festlegung Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die im Landesentwicklungsplan beschriebenen Methoden zur landeseinheitlichen Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe (vgl. Begründung zu Ziel 6.1-1 LEP) beziehen sich auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe. Ansätze für die Flächenbedarfe von Sport- und Freizeitflächen finden hierbei keine Berücksichtigung.

In Bezug auf die vorliegende Planänderung ergibt sich der Flächenbedarf aus dem Erfordernis zur Sicherung des bestehenden Sport- und Freizeitstandortes sowie dessen Weiterentwicklung auf den hierfür beanspruchten Flächen. Die Planänderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die durch die Nutzungen bereits in Anspruch genommenen Flächen, so dass weder eine räumliche Erweiterung noch Freirauminanspruchnahme begründet wird.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Mit der Änderung wird eine bestandsorientierte Planung vollzogen, um den bestehenden Standort für Sport- und Freizeitnutzungen zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Da hierbei keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet wird, werden keine neuen Flächen benötigt.

Entsprechend der bestehenden Darstellung / Festlegung im RFNP ist eine Freiraumentwicklung als alternative Entwicklungsmöglichkeit zu betrachten. Aufgrund der bestehenden Nut-

zungen und der langfristig beabsichtigten Beibehaltung der Freizeit- und Sportnutzungen erscheint eine solche Entwicklung unrealistisch.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe wäre gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP in Erwägung zu ziehen, diese Flächen der Freiraumentwicklung zuzuführen. Für andere siedlungsbezogene Nutzungen (bspw. Wohnen oder Gewerbe) kommt der Änderungsbereich aufgrund seiner eher isolierten Lage im Freiraum und naturräumlichen Einbindung voraussichtlich nicht in Betracht.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Nach derzeitigem Stand sind keine besonders oder streng geschützter Arten im Änderungsbereich bekannt, vorliegende Gebäude- und Grünstrukturen besitzen jedoch entsprechendes Potenzial. Im Zuge des RFNP-Änderungsverfahrens wird daher auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine Artenschutzprüfung, Stufe I durchgeführt, um frühzeitig mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu identifizieren und bei Bedarf Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in den Umweltbericht sowie in die Begründung der RFNP-Änderung einfließen.

4.2 Immissionsschutz

Im nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren ist im Hinblick auf den Schutz der Wohnnachbarschaft nördlich des Uhlenhorstweges sowie südlich der Straße „Hammerstein“ die durch die Sportstättengeräusche bestimmte Immissionssituation zu untersuchen. Ggf. erforderliche Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes sind umzusetzen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches (Uhlenhorstweg) verläuft eine Hauptabwasserleitung. Die Straßenbahnlinie 102 mit Wendeschleife und der Endhaltestelle „Uhlenhorst“ liegen nordöstlich des Änderungsbereiches.

5.2 Baudenkmäler

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich am Broicher Waldweg die Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V.. Die Uhlenhorst Reitbahn ist als Baudenkmal Nr. 668 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen.

Auch die sogenannte „Broicher Reithalle“ (Broicher Waldweg 183) erfüllt die Eigenschaften eines Baudenkmals, die Unterschutzstellung wird aktuell vorbereitet.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vor-

habens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Mit der Änderung wird eine standortbezogene Planung vollzogen, um den bestehenden Sport- und Freizeitstandort zu sichern und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu steuern. Hierbei wird keine Erweiterung des Standortbereiches vorbereitet und somit auch keine Inanspruchnahme von Böden oder Flächen im Freiraum begründet.

Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Sicherung und angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Freizeit- und Sportstandortes begünstigt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 102) eine wohnortnahe, verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Im nachgeordneten Planungs- oder Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass entsprechend der Zweckbestimmung / Zweckbindung des SO / zweckgebundenen ASB eine bauliche Verdichtung im Änderungsbereich mit Ausnahme von geringfügigen Erweiterungen baulicher Anlagen unterbleibt. Sofern die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich wird, sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) ist der Änderungsbereich als Vorstadt-, Wald- und Parkklima gekennzeichnet. Die Gebäude, Tennis- und Reitplätze verursachen nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas, die Temperaturerhöhungen sind sehr gering und die Strahlungsbedingungen günstig. In den Planungshinweisen der Klimaanalyse ist ein Großteil der Fläche als „Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete“ beschrieben. Die vorhandene Bebauungsstruktur und Begrünung sind bioklimatisch positiv zu bewerten. Daher sollten diese erhalten bleiben, Gehölzstrukturen weiter ausgebaut und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden. Bei der Erweiterung der Tennishalle und baulichen Änderungen bestehender Anlagen sollten durch Dachbegrünung und Versickerungsflächen dem Risiko zukünftiger Hitzebelastungen entgegengewirkt werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eck-

punktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt außerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes von 172 m des an der Düsseldorfer Straße gelegenen Störfallbetriebs zur Metallveredelung. Die Entfernung zum Änderungsbereich beträgt über 1,9 km. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 5. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen durch den RVR entsprechend anzupassen.

5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist erschlossen durch den Uhlenhorstweg, den Broicher Waldweg sowie den Ganghoferweg. Über den Uhlenhorstweg sind die Stadtteile Broich, Saarn und Speldorf sowie die Mülheimer Innenstadt angebunden. Auch das Duisburger Stadtgebiet sowie das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 3 und BAB 40) ist hierüber zu erreichen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV sind die Endhaltestelle „Uhlenhorst“ der Straßenbahnlinie 102, die über die Innenstadt bis nach Dümpten führt.

Über die angrenzenden Straßen ist der Änderungsbereich an das örtliche Radnetz angebunden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

| bestehende Darstellung | | Fläche (ha) | neue Darstellung | | Fläche (ha) |
|------------------------|--------------------------|-------------|--|---|-------------|
| FNP- Ebene | Regionalplan- Ebene | | FNP- Ebene | Regionalplan- Ebene | |
| Wald | Waldbereich | 5,7 | Sonderbaufläche: Sondergebiet Freizeit, Erholung und Sport | ASB für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen | 5,7 |
| | Davon Regionaler Grünzug | 5,7 | | | |
| Summe | | 5,7 | Summe | | 5,7 |

Nach § 4c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplans im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als „gesamträumliche Betrachtung“ ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Plans, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden „Scoping“ noch erstellt.